EVANGELISCHE FRIEDRICH OBERLIN FACHOBERSCHULE

Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelung Praktikum (fpA)

Präambel

Die Schüler und Schülerinnen tragen die Verantwortung dafür, dass sie benotet werden können. Daher sind alle Regelungen der Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelungen fpA dringend zu beachten. Jede Fehlzeit im Unterricht und im Praktikum muss entschuldigt werden.

§ 1) Krankmeldung

a) Krankmeldung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung **über das Elternportal vor Schulbeginn** und spätestens bis 10 Uhr (nur im Notfall telefonische Krankmeldung im Sekretariat). Erfolgt eine Krankmeldung **nicht fristgerecht** vor einer Leistungserhebung, so wird diese mit **0 Punkten** bewertet, da der Schüler / die Schülerin als unentschuldigt gilt.

→ Verlängert sich die Erkrankung, muss eine erneute Krankmeldung erfolgen!

b) Bei Erkrankung während des Schultags: Abmeldung bei der Lehrkraft der aktuellen bzw. nächsten Unterrichtsstunde. Sollte an dem Tag ein Leistungsnachweis stattfinden, muss Rücksprache mit der Schulleitung erfolgen.

c) Erkrankung im Praktikum → **zusätzlich** unverzügliche Krankmeldung bei der Praktikumsstelle

§ 2) Entschuldigung

a) Krankmeldung über das Elternportal: die Erkrankung gilt für 1 bis 3 Tage als **schriftlich entschuldigt**.

b) **Ausnahme** telefonische Krankmeldung: Einreichung einer **schriftlichen Entschuldigung** (schuleigenes Formular verwenden!) **spätestens am 3. Tag** – beginnend mit dem ersten Tag der Verhinderung – bzw**. bei Leistungserhebungen direkt am Folgetag** per Mail (sonst Bewertung mit **0 Punkten**, weil unentschuldigt) oder direkt in einen der Briefkästen der Schule (an der Eingangstür oder vor dem Sekretariat im 2. Stock).

c) Bei Erkrankung während des Schultages → **immer** Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung (schuleigenes Formular verwenden!) mit Frist siehe **b)**

d) Zwingende Vorlage einer **ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (AU):

- Bei Erkrankungen **länger als 3 Tage**

muss ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden, welches innerhalb von 10 Tagen der Schule vorliegen muss, bzw**. bei Leistungserhebungen direkt am Folgetag** per Mail. Wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Das im Original vorzulegende ärztliche Zeugnis muss innerhalb des Erkrankungszeitraums ausgestellt und vom Arzt unterschrieben sein. Weiterhin muss die AU unbedingt Angaben zum Tag und zur Dauer der Krankheit enthalten. Es genügt nicht, eine Bescheinigung vorzulegen, die lediglich den Arztbesuch oder den Besuch der Arztpraxis bestätigt.

- Bei **Nachterminen** von angekündigten Leistungsnachweisen sowie bei **Ersatzprüfungen** (schriftlich und mündlich).

Bei Ersatzprüfungen kann nach Einzelfallentscheidung auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 3) Attestpflicht

Bei auffälliger **Häufung von Fehlzeiten** (nicht zusammenhängend) im Unterricht wird in der Regel eine Attestpflicht auferlegt, bei der **immer** eine ärztliche AU vorzulegen ist. Als Fehlzeit gilt dabei jede Abwesenheit ab einer Schulstunde.

§ 4) Befreiungen und Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht müssen in der Regel **fünf Tage** im Voraus über das Elternportal beantragt werden. Die Genehmigung ist nur durch die Schulleitung und ausschließlich bei dringenden Gründen möglich. An Tagen mit Leistungserhebungen bzw. für Tage direkt vor oder nach Schulferien sind keine Beurlaubungen möglich.

Befreiung vom Sportunterricht erfolgt nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Wird ohne Vorlage eines Attests nicht am Sportunterricht teilgenommen, wird die Leistung mit 0 Punkten bewertet.

§ 5) Verspätung

Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen ist die Pflicht der Schüler und Schülerinnen. Verspätungen **werden im Elternportal entschuldigt** mit entsprechender Information, zu welcher Uhrzeit der Schüler/die Schülerin voraussichtlich in der Schule sein wird. Bei Eintreffen in der Schule muss die Lehrkraft informiert werden.

§ 6) Abschlussprüfung

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn **mehr als 5 Unterrichtstage** im jeweiligen Schuljahr **ohne ausreichende Entschuldigung** versäumt wurden, vgl. FOBOSO § 31 (2).

§ 7) Wichtige Hinweise zum Praktikum:

Während der Praktikumsblöcke ist eine besondere Vorgehensweise für Krankmeldungen zu beachten:

Grundsätzlich muss **jeder Fehltag im Praktikum ärztlich bescheinigt** werden. Bei Häufung müssen auch ärztlich bescheinigte Fehltage nachgearbeitet werden. **Unentschuldigte** / nicht ärztlich bescheinigte Fehltage müssen stets nachgearbeitet werden. Wurden **mehr als 5 Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung** versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung gemäß FOBOSO §13 (3) nicht bestanden.

Weitere Hinweise:

• Bei Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder Zweifeln an der Erkrankung kann gemäß BaySchO §20 (2) Satz 2 ein schulärztliches Zeugnis (Amtsarzt) eingefordert werden.

• Nach einer Fehlzeit besteht die Verpflichtung, die versäumten Unterrichtsinhalte unverzüglich und selbstständig nachzuarbeiten.

• Wenn auf Grund von Erkrankung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt wurde, muss die entsprechende Lehrkraft proaktiv kontaktiert werden, um zu klären, wann der Leistungsnachweis nachgeholt werden kann.

• Wird ein Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so wird ein Nachtermin angeboten. Nachtermine können auch am Samstag stattfinden. Wird ein Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so wird nach FOBOSO §20 eine Ersatzprüfung angesetzt.

• Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, ohne dass dies die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hätte, bleibt das Fach unberücksichtigt. Das bedeutet, dass kein Halbjahresergebnis für dieses Fach festgesetzt werden kann.

Stand: September 2026